LANDKREIS WALDECK FRANKENBERG

FACHDIENST LANDWIRTSCHAFT

MERKBLATT

GLÖZ 8: Nicht Produktive Ackerflächen (Brache)

Ab 2024 sind 4 % des Ackerlandes für nichtproduktive Flächen, Landschaftselemente und brachliegender Flächen, vorgesehen.

- **mind. 0,1 ha** (gilt auch für ehemalige ÖFV-Flächen und Streifen)
- ganzjährig brachliegen, **beginnend ab Ernte der Hauptfrucht im Vorjahr**
- Flächen sind zu begrünen (**Selbstbegrünung** oder **aktive Begrünung** aber keine Reinsaat)
- **keine Düngung oder Pflanzenschutz**, Bodenbearbeitung nur bei anschließender aktiver Begrünung

*Landschaftselemente (LE), die auch bisher als ökologische Vorrangflächen angerechnet werden konnten und direkt an die Ackerfläche grenzen, können der Stilllegung hinzugerechnet werden

Ab 01.09. darf eine Aussaat, die nicht vor Ablauf desselben Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden

Ab 15.08. Vorbereitung und unmittelbar folgende Einsaat von Winterraps und Wintergerste

Vom 01.04 bis zum 15.08 ist das Mähen und Zerkleinern des Aufwuchses verboten (brachliegende Acker- und Dauergrünlandflächen)

Mindesttätigkeit: einmal jährlich vor dem 16.11.
entfällt ÖR1 und GLÖZ 8, hier gilt: mindestens in jedem zweiten Jahr eine landwirtschaftliche Tätigkeit

Ausgenommen von der Pflicht zur Anlage nicht produktiver Flächen sind:

- Betriebe mit einer Ackerfläche bis zu 10 Hektar
- Betriebe mit mehr als 75 % der Fläche Dauergrünland ist (keine Begrenzung auf 50 ha AL)
- Betriebe mit mehr als 75 % des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt wird, als brachliegendes Land oder für den Anbau von Leguminosen genutzt wird oder einer Kombination dieser Nutzungen dient (keine Begrenzung auf 50 ha AL)
- Achtung: Zertifizierte Öko-Betriebe sind nicht ausgenommen

Stand: 12.01.2024 – Der Text spiegelt den aktuellen Erkenntnisstand wieder. Eine Gewährleistung für Vollständigkeit und Richtigkeit infolge einer evtl. späteren Auslegungsänderung kann nicht übernommen werden.